

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 17. Dezember 2025, Zahl: 813-1/2025, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See geregelt wird (Abfuhrordnung 2026)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

### **§ 1 Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung im gesamten Gemeindegebiet für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### **§ 2 Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich**

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können den Sperrmüll zu festgelegten Terminen zum Altstoffsammelzentrum Feldkirchen verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip zum Teil Kostenersätze verrechnet.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll nach vorheriger Anforderung und Anmeldung durch die Gemeinde. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

### **§ 3 Sonderbereich**

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und Art ihrer Verkehrerschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können.
- (2) Der Sonderbereich ist in übersichtlicher Plandarstellung als Anhang zu dieser Verordnung dargestellt und bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen:

<b>Plan Lfd. Nummer</b>	<b>Sammelstelle für Sonderbereich</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Betroffene Grundstücksnummern</b>
1	Gerlitzenstraße Kehre 13 (Haar Kehre)	Gerlitzenstraße	Parz. Nr. 689/33 Parz. Nr. 698/14 Parz. Nr. 698/18 Parz. Nr. 698/20 Parz. Nr. 698/22 Parz. Nr. 698/23 Parz. Nr. 701/2 Parz. Nr. 694/20 Parz. Nr. 694/23 Parz. Nr. 694/27 Parz. Nr. 694/43 Parz. Nr. 964/44 Parz. Nr. 694/50 Parz. Nr. 694/51 Parz. Nr. 694/52 Parz. Nr. 694/53 Parz. Nr. 694/63 Parz. Nr. 694/66 KG 72324 Ossiachberg
2	Einbindung Zufahrt zu Haus Ossiachberg 7 – Nähe Haus Unterberger Weg 72	Ossiachberg	Parz. Nr. 229/1 KG 72324 Ossiachberg
3	Einbindung Zufahrt zu Haus Tiffen 14 – gegenüber Haus Tiffen 57	Tiffen	Parz. Nr. 20/2 KG 72340 Tiffen

#### **§ 4 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes bereitzuhalten, dass sie für die mit der Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglich sind. Die Bereitstellung der Müllbehälter hat am Abfuertag bis 05:00 Uhr zu erfolgen. Die Transportwege müssen leicht zugänglich sein sowie frei von Schnee, Eis und Verunreinigungen gehalten werden.

#### **§ 5 Müllbehälter**

- (1) Die EigentümerInnen der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die gegen Kostenersatz von der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Größe der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 3 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfurthermine.

- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter
  - Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter
  - Großraummüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 800 Liter
  - Großraummüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter
- (3) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder der Arbeitsstellen festgelegt. Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 7,5 (sieben Komma fünf) Liter pro Woche festgelegt.
- (4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
- |                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) bis zu 10 Mitarbeitern   | 120 Liter Abfall pro Woche |
| b) mehr als 10 Mitarbeitern | 240 Liter Abfall pro Woche |
- festgelegt.
- (5) Als Müllbehälter für den Sonderbereich sind Müllsäcke, versehen mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens zu verwenden. Diese können im Gemeindeamt der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See gegen Kostenersatz gemäß der geltenden Abfallgebührenverordnung abgeholt werden. Der Jahresbedarf an Müllsäcken ist jeweils bis spätestens 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr am Gemeindeamt abzuholen.
- (6) Bei einem kurzfristig höheren Abfallanfall können für den Abholbereich Abfallsammelsäcke (Müllsäcke) mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter - versehen mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens - beim Gemeindeamt zusätzlich angekauft werden.

## **§ 6 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- (1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## **§ 7 Abfuhrintervalle**

- (1) Die Entsorgung im Abholbereich erfolgt:
- Zweiwöchentlich
  - Vierwöchentlich
  - in den Sommermonaten gibt es zusätzlich einen wöchentlichen Entleerungsrhythmus

- (2) Änderungen der Anzahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter sowie des Entleerungsintervalls gemäß § 5 dieser Verordnung können bis einschließlich 20. Dezember des aktuellen Jahres für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (3) Entgegen Abs. 2 können Änderungen auch zu anderen Zeitpunkten in begründeten Anlassfällen erfolgen. Darunter fallen insbesondere folgende:
  - a) Eigentumsübergang,
  - b) Änderung der Anzahl je im Haushalt meldebehördlich gemeldeter Personen.

## **§ 8** **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- (3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. (§ 56 Abs. 4 K-AWO)

## **§ 9** **Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf a.O. vom 4. April 1995, Zahl: 813-0/1995, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 28.10.2010, Zahl: 813-1/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Georg K a v a l a r